

**Rauschenbach & Kollegen GmbH  
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft  
Steuerberatungsgesellschaft**

R.-Breitscheid-Straße 10  
06110 Halle a. d. Saale

Tel. (0345) 209332-0 Fax (0345) 209332-40



---

## Aktennotiz

**Datum:** 23. Januar 2013

**Von:** Marc Lorenz, Steuerberater, Jens Rauschenbach  
Steuerberater Wirtschaftsprüfer

**Eigenbetrieb Kindertagesstätten der Stadt Halle (Saale),  
Prüfung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2011  
Handelsbilanzielle Würdigung ausgewählter Sachverhalte (Rückfragen des Betriebsausschusses,  
BMA und RPA)**

Der Eigenbetrieb hat den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2011 und den Lagebericht für das Geschäftsjahr 2011 auf der Grundlage des EigBG und in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches für große Kapitalgesellschaften aufzustellen.

Wir wurden mit Schreiben vom 12. Dezember 2011 durch das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Halle (Saale) beauftragt die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2011 durchzuführen. Im Rahmen der Abschlussprüfung haben wir einen uneingeschränkten Bestätigungsvermerk mit Datum 13. Juni 2012 erteilt.

Das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Halle (Saale) hat sich mit Prüfbericht vom 10. Oktober 2012 unserem Prüfungsergebnis angeschlossen.

Im Rahmen des Betriebsausschusses des Eigenbetrieb Kindertagesstätten wurden folgende Sachverhalte hinterfragt. Folgend ist die handelsbilanzielle Würdigung im Rahmen des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2011 dargestellt:

### **1. Eigenkapital zum Bilanzstichtag 31.12.2011**

Sachverhalt:

Zum Bilanzstichtag 31.12.2011 wurde folgendes Eigenkapital ausgewiesen:

Kapitalrücklage	Euro 19.222.844,60
Gewinnvortrag	Euro 1.826.046,48
Jahresüberschuss	Euro 37.060,99

Die Kapitalrücklage wurde durch die unentgeltliche Einbringung der Grundstücke im Rahmen der Begründung des Eigenbetriebs gebildet.

Der Gewinnvortrag beinhaltet die Ergebnisverwendungen der Vorjahre bis einschließlich 2009 (Letzter Beschluss des Stadtrates vom 27.08.2010 zur Ergebnisverwendung 2009) nach denen die Jahresüberschüsse jeweils auf neue Rechnung vorzutragen sind sowie das noch nicht verwendete Jahresergebnis 2010.

Der Jahresüberschuss stellt das Ergebnis der Gewinn- und Verlustrechnung des Geschäftsjahres 2011 dar.

Die Ergebnisverwendung des Jahresüberschusses des Geschäftsjahres 2010 in Höhe von Euro 1.671.793,58 Euro stellt sich wie folgt dar:

a) Einstellung in die Betriebsmittelrücklage	Euro 1.348.058,76
b) Ausschüttung/Abführung an die Stadt Halle	Euro 323.734,82

Der Ergebnisverwendungsbeschluss erfolgte mit Beschluss des Stadtrates vom 24.01.2012. Die handelsbilanzielle Erfassung der Ergebnisverwendung (Einstellung in die Betriebsmittelrücklage) ist somit am 25.01.2012 zu erfassen. Da der Beschluss über die Ergebnisverwendung dem Stadtrat obliegt und die Einstellung in die Betriebsmittelrücklage nicht kraft Gesetz oder Satzung des Eigenbetriebs Kita zu bilden ist, sind die Rücklagen erst in der auf den Ergebnisverwendungsbeschluss folgenden Bilanz auszuweisen, mithin zum **31. Dezember 2012**. Vgl. Beck'scher Bilanzkommentar § 272 Zi. 266 ff.

Mit den durch die BMA und das RPA erfolgten Hinweisen wird die Verfahrensweise der Umsetzung des Ergebnisverwendungsbeschlusses vom 25.01.2012, insbesondere die Verrechnung an Stelle einer Auszahlung des Betrages in Höhe von Euro 323.734,82 gerügt. Diese Sachverhalte betreffen indes ebenso das Geschäftsjahr 2012.

## 2. „Sog.“ Forderungsverzicht“ gegenüber der Stadt Halle (Saale)

Sachverhalt:

Der Eigenbetrieb Kita verfügte über Forderungen aus der Abrechnung KJHG 2010 und 2008 gegenüber dem Jugendamt der Stadt Halle (Saale) in Höhe von Euro 731.141,01.

Mit vorliegendem Schreiben vom 15. Dezember 2011 teilte der Beigeordnete für Jugend, Schule, Soziales und kulturelle Bildung der Stadt Halle (Saale) Herr Kogge dem Eigenbetrieb mit, dass für den Ausgleich dieser Forderungen keine Haushaltsmittel im Haushaltsjahr 2011 noch in den kommenden Haushaltsjahren zur Verfügung stehen. Demzufolge kann eine Auszahlung an den Eigenbetrieb nicht erfolgen. Es wurde gleichsam darum gebeten, diesen Sachverhalt entsprechend im Jahresabschluss 2011 zu berücksichtigen.

Somit handelt es sich nicht um einen Forderungsverzicht seitens des Eigenbetrieb Kindertagesstätten, sondern um die Begründung der Uneinbringlichkeit der bestehenden Forderungen. Durch die vor dem Bilanzstichtag eingetretene Uneinbringlichkeit der bereits bilanzierten Forderungen, war diese Forderung zum Bilanzstichtag nicht mehr zu bilanzieren. Der Eigenbetrieb hat daher handelsrechtlich einen Forderungsverlust zu Lasten der Gewinn- und Verlustrechnung verbucht, da gemäß benanntem Schreiben die Durchsetzung der Forderungen als aussichtslos einzuschätzen war, Vgl. Beck'scher Bilanzkommentar § 247 Zi. 114. Dieser Verfahrensweise sind wir im Rahmen unserer Abschlussprüfung gefolgt, da das die Uneinbringlichkeit begründende Ereignis vor dem Bilanzstichtag erfolgte. Für die Bilanzierung ist es insoweit irrelevant, ob zu diesen Ausfallgründen der Forderung auf Ebene der Stadt eventuell Gremienbeschlüsse notwendig wären.

Eine erfolgswirksame Wertberichtigung hat in jedem Fall zu erfolgen, ob als Forderungsverlust oder Einzelwertberichtigung. Das eventuelle Vorliegen einer steuerlichen verdeckten Einlage ist nicht Gegenstand des handelsrechtlichen Jahresabschlusses und hier bei einem Eigenbetrieb der Stadt irrelevant. Auch im Falle einer Wertberichtigung ergibt sich in der Bilanz zum 31. Dezember 2011 sowie in der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr 2011 dasselbe Ergebnis.

Die Anmerkungen der BMA und des RPA beziehen sich auf eine fehlende Entscheidung des Stadtrates zur Ermächtigung des Eigenbetriebs einen Forderungsverzicht für die Forderung von Euro 731.141,01 vorzunehmen. Nach unserer Ansicht hat aber nicht der Eigenbetrieb verzichtet, sondern das Jugendamt die Uneinbringlichkeit erklärt. Ob der Eigenbetrieb die Forderungen weiterhin geltend machen müsste, kann nicht beurteilt werden. Es muss jedoch auf den Charakter des Eigenbetriebes als ledigliches Sondervermögen ohne eigene Rechtspersönlichkeit abgestellt werden. Eine Vermögensschädigung kann nach unserer Einschätzung nicht eingetreten sein, da alle Vorgänge zwischen Stadt und Eigenbetrieb (ohne eigene Rechtsperson) in der selben Vermögenssphäre ablaufen.